



Satzung
über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der
Stellplatzverpflichtung
(Stellplatzablösesatzung)
der Ortsgemeinde Antweiler

vom
22.03.2018

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Antweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und § 47 Abs. 4 Satz 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzverpflichtung) gemäß § 47 (1) LBauO kann nach § 47 (4) LBauO abgelöst werden, wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

§ 2

Festsetzung der Ablösebeträge

- (1) Für die abzulösenden Stellplätze sind unter Beachtung des § 47 (4) Satz 2 LBauO je Stellplatz 800,00 € zu zahlen. Dies entspricht ca. 30 % den durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen (ebenerdige Stellplätze).

§ 3

Zustimmung zur Ablösung

- (1) Die Zustimmung zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erfolgt grundsätzlich durch den Abschluss eines Stellplatzablösevertrages.
- (2) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der baurechtlichen Genehmigung abzuschließen.

§ 4

Ansprüche aus der Ablösung

- (1) Die Ablösung begründet keinen Anspruch, konkrete Stellplätze zugewiesen zu bekommen.
- (2) Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig. Sie sind als Abweichungen im Stellplatzablösevertrag festzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

53533 Antweiler, den 22.03.2018

Postleitzahl, Ort, Datum




(Peter Richrath)
-Ortsbürgermeister-